



Kanton Zürich  
Finanzdirektion

## Verfügung

29. Januar 2018

Referenz: 2017-2216

# **Dienstanweisung zur Notariatsgebühren- verordnung vom 8. Juni 2009 Änderung vom 29. Januar 2018**

Gemäss Ziffer 5.2 des Gebührentarifs (GebT) im Anhang zur Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009 (NotGebV; LS 243) sind für Auszüge aus dem Grundbuch wie folgt Gebühren zu erheben:

– Für die erste ganze oder angefangene Seite	30
– Für jede weitere ganze oder angefangene Seite bis 10 Seiten	10
ab der 11. Seite	5

Im 3. und 4. Quartal 2017 wurde in den Grundbuchämtern die Software eGBZH ausgetestet. Mit der Revision der Zweiterfassung in eGBZH ist für das betreffende Grundstück die elektronische Grundbuchführung eingeführt. In der Folge werden Grundbuchauszüge über solche Grundstücke mittels eGBZH erstellt.

Bei Grundbuchauszügen aus eGBZH werden die Informationen grundsätzlich auf mehr Seiten dargestellt, als dies bei der bisher üblichen Abschrift bzw. Übernahme der Information in eine Word-Vorlage (sogenannte Word-Auszüge) der Fall war.

Die strikte Anwendung des heutigen Gebührentarifes führt für die erstellten Auszüge (insbesondere wenn sie mehrere Grundstücke umfassen) je nachdem, ob sie mit Word oder aus eGBZH erstellt werden, zu unterschiedlichen Gebührenhöhen. Ein solches Ergebnis ist störend und widerspricht insbesondere dem im ganzen Bereich des Verwaltungshandelns zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatz. Das Ergebnis widerspricht auch dem in § 5 der NotGebV enthaltenen Gedanken, wonach bei mehreren möglichen Abwicklungsarten für eine grundbuchlich einfachere Abwicklung keine höheren Grundbuchgebühren geschuldet sein sollen als für einen aufwendigeren Vollzug.

Bis zur vollständigen Übernahme aller Grundstücke in die elektronische Grundbuchführung ist mit mehreren Jahren zu rechnen. Spätestens auf diesen Zeitpunkt hin ist die Überprüfung und allenfalls Anpassung von Ziffer 5.2 GebT anzustossen. Die entsprechende Verordnungsänderung durch den Kantonsrat wird in jedem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für die Zwischenzeit erscheint es aus den genannten Gründen gerechtfertigt, die Dienstanweisung zur NotGebV zu ergänzen und die Grundbuchämter per sofort anzuweisen, für die Erstellung von Auszügen aus eGBZH keine höheren Gebühren zu beziehen, als wenn derselbe Auszug unter Verwendung der üblichen Word-Vorlage erstellt worden wäre. Der Gebührenveranlagung ist somit diejenige Anzahl Seiten zu Grunde zu legen, die bei der Erstellung des verlangten Auszuges unter Verwendung der üblichen Word-Vorlage resultiert hätte.



Die Finanzdirektion verfügt gestützt auf § 7 Abs. 2 NotGebV:

- I. Die Dienstanweisung zur Notariatsgebührenverordnung vom 8. Juni 2009 wird wie folgt geändert:
  - C. Verschiedene Verrichtungen (*bisher*)
    - 5.2 Auszüge und Zeugnisse (*neu*)
      - 1 Werden Auszüge mittels der Software eGBZH erstellt, so ist für die Berechnung der Gebühr höchstens von derjenigen Seitenzahl auszugehen, wie sie unter Verwendung der bisher üblichen Word-Vorlage resultiert hätte.
      - 6 Schriftliche Auskunft (*bisher*)
- II. Diese Änderung der Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Finanzdirektion

Ernst Stocker  
Regierungsrat